

# Täterinnen der Weiblichen Kriminalpolizei bei der NS-Verfolgung von Sinti\*ze und Rom\*nja

*Abstract: The Role of Female Criminal Police Officers as Perpetrators in the Nazi Persecution of Sinti und Roma.* By analysing the role of the Female Criminal Police in the persecution of Sinti und Roma in Magdeburg under the Nazi regime, this article makes an important contribution to the hitherto largely ignored gender-historical research on the genocide of Sinti und Roma. First, the establishment of this criminal police department and its self-conception as a modern and democratic institution during the Weimar Republic will be analysed. It will be shown that the development of the department was highly connected to the women's rights movement. Second, the article examines the ideological reframing of the female criminal police department under the Nazi regime. It investigates how it was embedded in an institutional apparatus that committed crimes against those persecuted based on a departmental division of labour. Throughout the different governmental systems, the work of female criminal police officers was, however, characterized by gender role expectations of contemporary German society.

*Key Words:* female perpetrators, Nazi crimes, criminal police, Sinti and Roma

„Die Frau hat sich innerhalb weniger Jahre ein neues Arbeitsgebiet erobert.“<sup>1</sup> Mit diesen Worten leitete die Kriminalkommissarin und Leiterin des „Frauen-Kommissariats“ der Kriminalpolizei Breslau ihren Bericht über weibliche Kriminalbeamtinnen in Preußen in einer Ausgabe der *Arbeiterwohlfahrt* von Juni 1929 ein. An späterer Stelle führte sie weiter aus:

---

DOI: <https://doi.org/10.25365/oezg-2022-33-3-8>



Accepted for publication after external peer review (double blind)

Verena Meier, Forschungsstelle Antiziganismus am Historischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Hauptstraße 216, 69117 Heidelberg, [verena.meier@zegk.uni-heidelberg.de](mailto:verena.meier@zegk.uni-heidelberg.de)

1 Grete Henne-Laufer, Weibliche Kriminalbeamte in Preußen, in: *Arbeiter Wohlfahrt* 12 (1929), 363–367, 363, Das feministische Archiv FFBIZ (FFBIZ), Rep. 500, Acc. 400, Nr. 11.1.

„Die vorstehenden Andeutungen zeigen, daß alle Möglichkeiten offen stehen für eine günstige Entfaltung dieser neuen Frauenarbeit, ganz im Sinne einer notwendigen Ergänzung, nicht Verdrängung des Mannes. In der Polizei von gestern wäre die Frau als Mitarbeiterin ein lächerlicher Gedanke gewesen; in der Volkspolizei von heute kommt ihr ein bestimmter Platz selbstverständlich zu.“<sup>2</sup>

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen im Bereich der Verwaltung und privaten Wirtschaft nahm in den 1930er-Jahren im Vergleich zur Weimarer Republik und zur Zeit vor dem Ersten Weltkrieg weiter zu.<sup>3</sup> Auch innerhalb des Polizeiapparates entwickelten sich für Frauen im Zuge emanzipatorischer Bewegungen und einer generellen Reformierung der Polizeiarbeit nach demokratischen Gesichtspunkten in den 1920er-Jahren neue Betätigungsfelder, die in den 1930er-Jahren weiter ausgebaut wurden. Gerade diese reformierte Polizei wurde zusammen mit der SS im späteren Reichssicherheitshauptamt zu einer zentralen Organisation zur Planung und Ausführung von NS-Verbrechen. Die Verbrechen des Nationalsozialismus, darunter auch die Völkermorde an Jüdinnen und Juden oder Sinti\*ze und Rom\*nja, waren bürokratisch organisierte Gewalt gegen Massen, so dass der Verwaltung neben dem Polizeiapparat bei der Organisation und Durchführung eine besondere Rolle zukam.<sup>4</sup>

Dieser Artikel verfolgt einen geschlechterhistorisch-differenzierten Zugang zur neueren Täter\*innenforschung, indem die Entstehung und Entwicklung der Polizeiarbeit von Frauen und die Ausrichtung der weiblichen Kriminalpolizei auf den Terror- und Verfolgungsapparat im Nationalsozialismus mit Fokus auf Magdeburg beleuchtet wird. Konkret wird der Frage nachgegangen, wie eine im liberalen Klima der Weimarer Republik gegründete und mit sozialem und demokratischem Auftrag versehene Polizeiabteilung zu einem Instrument nationalsozialistischer Verfolgung wurde. Im Fokus steht die Frage, welche Rolle die Protagonist\*innen und die aus ihrem Arbeitsumfeld sich ergebenden Handlungslogiken in diesem Prozess spielten, insbesondere in Bezug auf die Verfolgung von Sinti\*ze und Rom\*nja. Anhand von Fallbeispielen der Kriminalpolizeistelle Magdeburg soll die Handlungspraxis der Beamtinnen der Dienststelle der Weiblichen Kriminalpolizei bei der Verfolgung von minderjährigen Sinti\*ze und Rom\*nja aufgezeigt werden.<sup>5</sup> Dabei rückt

---

2 Ebd.

3 Kathrin Kompisch, Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus, Köln/Weimar/Wien 2008, 47; Sybille Steinbacher, Einleitung, in: Dies. (Hg.), Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft, Göttingen 2007, 11.

4 Raul Hilberg, The Destruction of the European Jews, New York 1985.

5 In diesem Artikel werden die Namen von denjenigen natürlichen Personen anonymisiert wiedergegeben, deren Todesdatum weniger als 30 Jahre oder das Geburtsdatum weniger als 110 Jahre zurückliegt. Mit diesen Datenschutzbestimmungen orientiert sich die Autorin an den aktuell gültigen

insbesondere ihr Vorgehen im Jahr 1943 in den Vordergrund, als Deportationen in das „Zigeunerfamilienlager“ in Auschwitz-Birkenau aus dem gesamten Deutschen Reich umgesetzt wurden und die genozidale Verfolgung dieser Gruppe damit massiv forciert wurde.

Bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges waren etwa 12 Millionen Frauen NS-Massenorganisationen beigetreten – das entsprach einem Drittel der weiblichen Bevölkerung.<sup>6</sup> Die Rolle von Frauen bei der Verübung von Verbrechen gegenüber Verfolgten begrenzte sich nicht nur auf eine Aktivität als stille Unterstützerinnen des Regimes und Mitläuferinnen, sondern war durchaus vielschichtiger.<sup>7</sup> Sie trugen entscheidend zur Aufrechterhaltung der NS-Diktatur bei, waren an Verfolgungen beteiligt und wirkten über ihren Arbeitskontext auch an NS-Verbrechen mit. Viele der Frauen, die an Gewaltverbrechen beteiligt waren, arbeiteten im Bereich der Verwaltung, z.B. als Stenotypistinnen oder Sekretärinnen.<sup>8</sup> Etwa 3.500 Frauen waren darüber hinaus in den Wachtruppen von Konzentrationslagern für weibliche KZ-Häftlinge tätig, was etwa sechs Prozent der gesamten SS-Wachmannschaften entsprach.<sup>9</sup> Lediglich 60 dieser KZ-Aufseherinnen wurden zwischen 1945 und 1949 strafrechtlich verfolgt und 21 von ihnen zum Tode verurteilt.<sup>10</sup>

Insbesondere die Medienberichterstattungen zu diesen Prozessen und die Gerichtsurteile selbst trugen zu einer verzerrten Porträtierung von NS-Täterinnen bei, die auf Geschlechterstereotypen basierten. Die vorurteilsbeladene Grundannahme lautete, dass „normale“ Frauen nicht in der Lage wären, Verbrechen zu begehen. Daher überwog eine Darstellung dieser Frauen als bestialische Sadistinnen, wie sie sich etwa in der medialen Berichterstattung über die Ehefrau des Lagerkommandanten des KZ Buchenwald, Ilse Koch, zeigte.<sup>11</sup> Ein weiteres Kennzeichen in der Repräsentation der an NS-Verbrechen beteiligten Frauen war, dass ihnen mitunter

---

Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995. „Weibliche Kriminalpolizei“ wird im Folgenden großgeschrieben, wenn auf die Dienststelle mit diesem Namen Bezug genommen wird.

6 Kompisch, Täterinnen, 2008, 9. Ausgehend von 79.375.281 Einwohner\*innen im Reichsgebiet laut der Volkszählung vom 17. Mai 1939 waren dies etwa 15 % der Gesamtbevölkerung. 40.613.636 Frauen lebten insgesamt im Reichsgebiet und damit waren 30 % aller Frauen in NS-Massenorganisationen vertreten, vgl. Statistisches Reichsamt, Volkszählung 1939, Heft 2: Geschlecht, Alter & Familienstand der Bevölkerung, Übersicht 1, Berlin 1941, 7.

7 Alette Smeulers, Female Perpetrators: Ordinary or Extra-ordinary Women?, in: International Criminal Law Review 15 (2015), 207–253, DOI: <https://doi.org/10.1163/15718123-01502001>.

8 Ebd., 212.

9 Daniel Patrick Brown, The Camp Women – The Female Auxilliaris Who Assisted the SS in Running the Nazi Concentration Camp System, Atglen 2002; Smeulers, Female Perpetrators, 2015, 217.

10 Smeulers, Female Perpetrators, 2015, 217. Daneben wurden Frauen auch strafrechtlich verfolgt, wenn sie als Ärztinnen oder Pflegerinnen in „Euthanasie“-Anstalten tätig gewesen waren, vgl. Kompisch, Täterinnen, 2008, 8.

11 Smeulers, Female Perpetrators, 2015, 227–234.

Unzurechnungsfähigkeit zugeschrieben wurde. Dies trug dazu bei, dass den Täterinnen die Möglichkeit abgesprochen wurde, aus freier Entscheidung Gewalt auszuüben und Verbrechen zu begehen.<sup>12</sup> Mit diesen medialen Bildern sowie den Prozessen und Spruchkammerverfahren gingen auch (Selbst-)Entlastungsdiskurse einher. So wurde neben der Darstellung führender NS-Funktionärinnen als Sadistinnen, die in der Regel nur ein paar wenige Frauen betraf, in den 1950er-Jahren vor allem ein Bild der „weiblichen Unschuld“ verbreitet.<sup>13</sup>

Auch in der geschichtswissenschaftlichen Forschung spiegeln sich diese Narrative wider, so dass erst in den 1990er-Jahren begonnen wurde, die (Mit-)Täterschaft von Frauen zu analysieren. Die fortgeschrittene Täter\*innenforschung trug zu weiteren Differenzierungen und zu einer Entwicklung bei, die Komplexität der Motivationen zu erforschen und die Verbrechen in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext einzubetten.<sup>14</sup> Dennoch sind Forschungen zu staatlicher, organisierter und individueller Kriminalität von Frauen im Vergleich zu jenen von Männern immer noch wenig vorhanden.<sup>15</sup>

Im Folgenden wird Täter\*innenschaft im Kontext der Arbeit analysiert und die Dienststelle Weibliche Kriminalpolizei (WKP) und ihre Beteiligung am Völkermord an Sinti\*ze und Rom\*nja untersucht. Der Völkermord an Sinti\*ze und Rom\*nja im Nationalsozialismus war ein staatlich organisierter Genozid, der arbeitsteilig umgesetzt wurde. Kern der „arbeitsteiligen Täterschaft“<sup>16</sup> bzw. des arbeitsteilig ausgerichteten „Netzwerkes von Täter-Kollektiven“<sup>17</sup> war der „wissenschaftlich-polizeiliche Komplex“,<sup>18</sup> bestehend aus der Kriminalpolizei und der *Rassenhygienischen Forschungsstelle* (RHF) unter Leitung von Dr. Robert Ritter.

---

12 Ebd., 228; Kompisch, Täterinnen, 2008, 7.

13 Steinbacher, Einleitung, 2007, 10.

14 Für einen Überblick über die Historiographie siehe Kompisch, Täterinnen, 2008, 8–11.

15 Manon van der Heijden, Future Research on Women and Crime, in: *Crime, Histoire & Sociétés / Crime, History & Society* 21/2 (2017), 25–133, DOI: <https://doi.org/10.4000/chs.1833>.

16 Herbert Jäger, Arbeitsteilige Täterschaft. Kriminologische Perspektiven auf den Holocaust, in: Hanno Loewy (Hg.), *Holocaust: Die Grenzen des Verstehens. Eine Debatte über die Besetzung der Geschichte*, Hamburg 1992, 160–165; Ders., *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität*, Hamburg 1966.

17 Frank Bajohr, Neuere Täterforschung, Version: 1.0, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 18.6.2013, [http://docupedia.de/zg/bajohr\\_neuere\\_taeterforschung\\_v1\\_de\\_2013](http://docupedia.de/zg/bajohr_neuere_taeterforschung_v1_de_2013) (11.7.2021).

18 Michael Zimmermann, Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische „Lösung der Zigeunerfrage“, Hamburg 1996; Ders. (Hg.), *Zwischen Erziehung und Vernichtung. Zigeunerpolitik und Zigeunerforschung im Europa des 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 2007; Karola Fings/Frank Sparing, *Rassismus – Lager – Völkermord. Die nationalsozialistische Zigeunerverfolgung in Köln*, Köln 2005.

## 1. Täter\*innen-Begriff und kriminalpolizeiliche Quellen

Die im vorliegenden Beitrag diskutierten Fallbeispiele sind den kriminalpolizeilichen Personalakten der Kriminalpolizei Magdeburg entnommen.<sup>19</sup> Dieser Quellentypus gilt in der Forschung als „Schlüsseldokument für den Völkermord an Sinti und Roma“.<sup>20</sup> Kriminalpolizeiliche Personalakten können als eine „spiegelbildliche Entsprechung der polizeilichen Tätigkeit“ verstanden werden und verdeutlichen durch ihren dynamischen Charakter die Anpassung der Kriminalpolizei an spezifische polizeiliche Anforderungen.<sup>21</sup> Sie stellen in gewissem Maße das „Gedächtnis“ der Institution dar und dienen der Kommunikation, Registrierung sowie Kontrolle.<sup>22</sup> Da sie vor allem aus standardisierten Formblättern und Phrasen in Aktenvermerken bestehen, geben sie vor allem Auskunft über die Arbeitsabläufe. Die Aussagekraft über das zugrundeliegende Denken der Beamt\*innen ist begrenzt.

Verfolgungsmaßnahmen wurden innerhalb einer Behördenhierarchie umgesetzt, wobei die lokalen Kriminalpolizeistellen einen starken Interpretationsspielraum hatten, wie sie die zentralen Direktiven auslegten und ob sie durch lokale Initiativen Einzelpersonen an das Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) zur weiteren Entscheidung, zum Beispiel zur Bestätigung von KZ-Einweisungen, meldeten. Die Untersuchung der Verfolgungsmaßnahmen durch Täterinnen und Täter einer mittleren Behörde bringt mit sich, dass (gruppen)biografische Ansätze der neuen tätergeschichtlichen Forschung nicht in dem Maße angewandt werden können, wie es beispielsweise für die Beamt\*innen des Reichssicherheitshauptamtes und dem darin integrierten RKPA möglich ist.<sup>23</sup> Eine solche Analyse wird zudem dadurch erschwert, dass die Personalakten der Kriminalbeamt\*innen der Kriminalpolizeistelle Magdeburg nicht mehr überliefert sind. Stattdessen werden Strukturen innerhalb dieser Behörde sowie die sich daraus ergebenden Handlungslogiken<sup>24</sup> in den Mittelpunkt der Analyse gerückt.

---

19 Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA), C 29 Anh. II. So genannte „Zigeunerpersonalakten“ (im Folgenden: Kriminalpolizeiliche Personalakten).

20 Karola Fings/Frank Sparing, Vertuscht, verleugnet, versteckt. Akten zur NS-Verfolgung von Sinti und Roma, in: Christoph Dieckmann et al. (Hg.), Besatzung und Bündnis. Deutsche Herrschaftsstrategie in Ost- und Südosteuropa, Berlin 1995, 181–201, 187; Josef Henke, Quellenschicksale und Bewertungsfragen. Archivische Probleme bei der Überlieferungsbildung zur Verfolgung der Sinti und Roma im Dritten Reich, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 41/1 (1993), 61–77.

21 Ernst-Heinrich Ahls, Polizeiliche Kriminalakten (KpS), Wiesbaden 1988, 8.

22 Ebd.

23 Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002; Sören Groß, Friederike Wiekling, Fürsorgerin, Polizeiführerin und KZ-Leiterin, Bad Bentheim 2020.

24 Dieser Begriff impliziert nicht, dass es für die Beamt\*innen keine Handlungsspielräume und Möglichkeiten zur Ausübung eines Eigensinns gegeben hätte.

Diese Beamt\*innen standen im Gegensatz zu jenen des Reichskriminalpolizeiamtes zumeist in direktem Kontakt mit den Verfolgten. Auch wenn die Kriminalbeamt\*innen im Gegensatz zu den Kollegen der uniformierten Schutzpolizei den Großteil ihrer Arbeit mit einer Akten- und Registerführung verbrachten, wäre der Begriff „Schreibtischtäter\*in“ kein geeigneter Analysebegriff. Im Zuge der Presseberichterstattung zum Eichmann-Prozess in Jerusalem und einer zweiten Phase der Aufarbeitung von NS-Verbrechen fand die Figur des „Schreibtischtäters“ in der öffentlichen Diskussion eine weite Verbreitung. Die Bandbreite der heutigen Bedeutungen dieses Neologismus und die damit einhergehenden Problematiken haben Dirk van Laak und Dirk Rose in ihrem Sammelband *Schreibtischtäter. Begriff – Geschichte – Typologie* von 2018 aufzeigen können.<sup>25</sup>

In Anbetracht der analytischen Probleme des zumeist in maskuliner Form genutzten Wortes „Schreibtischtäter“ eignet sich dieser Begriff nicht, um die anteilige Tatbeteiligung genauer zu definieren. Darüber hinaus verschleiert er, dass die Beamt\*innen aktiv an Gewaltanwendungen wie Razzien und Deportationen beteiligt waren und dies nicht nur technokratische Abläufe waren. Zielführender ist es, die Tatbeteiligung der Beamt\*innen aktiv zu formulieren und sie als Täterinnen innerhalb eines Netzwerkes von Täter\*innen-Kollektiven zu verorten. Frank Bajohr betont in seinem grundlegenden Artikel zur „Neueren Täterforschung“, dass Täter\*innen nicht isoliert handelten, sondern in „arbeitsteilig ausgerichtete Täter-Kollektive“ eingebunden waren. Die neuere Forschung verdeutlicht, dass gerade das Wechselspiel zwischen zentralen Direktiven und lokalen Initiativen zu einer Radikalisierung der Gewaltdynamiken führte, es also kein Prozess war, der maßgeblich von der zentralen Steuerung abhing, wie bis in die 1980er-Jahre noch angenommen wurde.<sup>26</sup> Bajohrs Begriff des „Netzwerks von Täter-Kollektiven“ ist darüber hinaus weniger abstrakt als Jägers „arbeitsteilige Täterschaft“ und ermöglicht generell die Anwendung sozialwissenschaftlicher Analysemethoden wie die Soziale-Netzwerke-Theorie (SNT) oder die Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT).<sup>27</sup>

In der Forschung zum Völkermord an Sinti\*ze und Rom\*nja stellen Analysen zu Täterinnen innerhalb der Beamt\*innenschaft der Kriminalpolizei ein absolutes Desideratum dar. Die Verantwortung von Täterinnen im Völkermord wurde bisher vor allem in Bezug auf die Mitarbeiterinnen der RHF und der Jugend- und Fürsorgeämter thematisiert.<sup>28</sup> Auch die regionalgeschichtliche Forschung zur NS-Geschichte

---

25 Dirk van Laak/Dirk Rose, *Schreibtischtäter. Begriff – Geschichte – Typologie*, Göttingen 2018.

26 Bajohr, *Neuere Täterforschung*, 2013.

27 Jäger, *Arbeitsteilige Täterschaft*, 1992.

28 Karola Fings/Frank Sparing, „... tunlichst als erziehungsunfähig hinzustellen“. Zigeunerkinder und -jugendliche: Aus der Fürsorge in die Vernichtung, in: *Dachauer Hefte* 9/9 (1993), 159–180; Hans-Ulrich Dapp, *Die zweite Lolitschai*, in: Ulrich Hägele (Hg.), *Sinti und Roma und Wir. Ausgrenzung,*

in Magdeburg oder der Geschichte der Kriminalpolizei vernachlässigte bisher weitgehend geschlechterhistorische Differenzierungen – selbst wenn Publikationen in Sammelbänden vorliegen, die eine Kultur- und Geschlechtergeschichte der Stadt vermitteln wollen.<sup>29</sup> Norbert Wehner veröffentlichte im Sammelband zur NS-Diktatur in Magdeburg einen Aufsatz zur Verfolgung von Prostituierten durch die Kriminalpolizei in der Stadt.<sup>30</sup> Das Landesarchiv Sachsen-Anhalt verfügt neben den 587 kriminalpolizeilichen Personalakten zu den verfolgten Sinti\*ze und Rom\*nja mit 251 Personalakten einen zweiten weitgehend in sich geschlossen Bestand zu verfolgten Prostituierten.<sup>31</sup> Doch für sie war das Dezernat der „Sittenpolizei“ hauptsächlich verantwortlich. Darüber hinaus sind im Landesarchiv Sachsen-Anhalt die Gefangenenbücher des Polizeigefängnisses aus den Jahren 1929 bis 1946 überliefert.<sup>32</sup> Sie zeigen, inwiefern Kriminalbeamtinnen als einliefernde bzw. befördernde Beamtinnen tätig wurden und offenbaren das breite Netz an Täter\*innen-Kollektiven, da vielfach die städtischen Gesundheits- und Jugendämter ebenfalls involviert waren.

Ergänzt werden diese lokalhistorischen Quellen durch Überlieferungen zur Geschichte der weiblichen Kriminalpolizei im Allgemeinen, die sich nicht nur im Bundesarchiv, sondern vor allem im feministischen Archiv FFBIZ in Berlin finden. Anhand des Nachlasses der Berliner Kriminalbeamtin Elisabeth Rotschuh wurde bereits grundlegend zur Geschichte der weiblichen Polizeiarbeit geforscht, allen voran von der Mitgründerin und langjährigen Leiterin des Archivs Ursula Nienhaus, deren Nachlass mittlerweile auch im selben Archiv verwahrt wird.<sup>33</sup>

---

Internierung und Verfolgung einer Minderheit, Tübingen 1998, 125–131; Reimar Giltsch, Wie Lolitschaj zur Doktorwürde kam, in: Wolfgang Ayaß (Hg.), Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik, Berlin 1988, 101–134.

29 Lutz Mische, „Unerwünschte Volksgenossen“. Das Zigeunerlager am Rande der Stadt Magdeburg, in: Eva Labouvie (Hg.), Leben in der Stadt. Eine Kultur- und Geschlechtergeschichte Magdeburgs, Köln 2004, 319–338; Dies., Die Verfolgung von Sinti und Roma, in: Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.), Vom Königlichen Polizeipräsidium zur Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei. Die Magdeburger Polizei im Gebäude Halberstädter Straße 2 zwischen 1913 und 1989, Halle 2010, 62–77.

30 Norbert Wehner, Unerwünscht, doch benutzt. Prostituierte während der NS-Zeit in Magdeburg, in: Magdeburger Museen (Hg.), Unerwünscht, verfolgt, ermordet. Ausgrenzung und Terror während der nationalsozialistischen Diktatur in Magdeburg 1933–1945, Magdeburg 2008, 295–316.

31 Ebd., 299. Insgesamt wurden im Juli 1943 in Magdeburg 284 Frauen als Prostituierte von der Kriminalpolizei erfasst.

32 Gefangenenbücher des Polizeigefängnisses, LASA, C 29 Anh. III, Nr. 1 bis 22.

33 Nachlass von Elisabeth Rotschuh (1893–1987), FFBIZ B Rep. 500 Acc. 400; Nachlass von Ursula Nienhaus, FFBIZ B Rep. 500 Acc. 600.

## 2. Ursprünge in der Weimarer Republik: Frauenbewegung und Selbstverständnis der weiblichen Polizeiarbeit

Der Einsatz weiblichen Personals im Polizeiapparat nahm seinen Anfang mit Fürsorgerinnen, die ergänzend zur „Sittenpolizei“ und „Gefährdetenpolizei“ zu Beginn des 20. Jahrhunderts engagiert wurden. Sie waren vor allem für „gefährdete“ Frauen sowie Jugendliche zuständig. In diesen Anfängen zeigte sich bereits, dass die den Frauen zugesprochenen Arbeits- und Tätigkeitsbereiche eng an die damaligen Geschlechtsstereotype und Rollenverständnisse gebunden waren. Mit dem Ausbau des Einsatzes von Frauen innerhalb der Polizei und der Etablierung von Dienststellen der Weiblichen Kriminalpolizei wurde daran angeknüpft und die Arbeit von Frauen zudem als Merkmal eines modernisierten und demokratischen Polizeiapparates präsentiert.<sup>34</sup>

Die Polizei oblag im Kaiserreich und in der Weimarer Republik noch den Bestimmungen der einzelnen Länder und Provinzen. Daher gestalteten sich die Anfänge weiblicher Polizeiarbeit sehr unterschiedlich.<sup>35</sup> Das preußische Ministerium des Inneren ließ mit einem Erlass vom 5. Februar 1926 erstmalig Kriminalbeamtinnen im Rahmen der „Gefährdetenpolizei“ im Dienst von Kriminalpolizeibehörden größerer Städte zu.<sup>36</sup> Sie konzentrierten sich auf die ersten „sittenpolizeilichen“ Vernehmungen von Jugendlichen.<sup>37</sup>

Die Anfänge von Kriminalbeamtinnen in Magdeburg können auf das Jahr 1926 datiert werden. Damit zählte die dortige Kriminalpolizei zu einer der ersten zehn preußischen Großstadtpolizeien, die ein „Frauen-Kommissariat“ führten. Insgesamt waren bis Mitte 1929 etwa 90 bis 100 Kriminalbeamtinnen im preußischen

---

34 Dirk Götting, Die „Weibliche Kriminalpolizei“; ein republikanisches Reformprojekt zwischen Krise und Neuorientierung im Nationalsozialismus, in: Wolfgang Schulte (Hg.), Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster, Frankfurt 2009, 481–510; Bettina Blum, Weibliche Polizei – soziale Polizei? Weibliche (Jugend)Polizei zwischen Demokratie und Diktatur 1927–1952, in: Schulte (Hg.), Polizei, 2009, 510–537; Dies., „Frauliche Sonderaufgaben zum Nutzen des Volksganzen?“ Weibliche (Kriminal-)Polizei 1927 bis 1952, in: KZ-Gedenkstätte Neuengamme (Hg.), Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus, Bremen 2013, 77–89.

35 Blum, Sonderaufgaben, 2013, 78; Dies., „Frauenwohlfahrtspolizei“ – „Emma Peels“ – „Winkermiezen“. Frauen in der deutschen Polizei 1903–1970, in: SIAK-Journal. Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 9/2 (2012), 74–87, 76, DOI: [http://doi.org/10.7396/2012\\_2\\_G](http://doi.org/10.7396/2012_2_G).

36 Kurt Melcher, Von der Polizeifürsorge zur weiblichen Kriminalpolizei, in: Die Polizei. Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminalwesen mit Einschluß der Landjägerei 7 (1926), 147, FFBIZ, Rep. 500, Acc. 400, Nr. 11.1; Unbekannte Verfasser\*in, Die Frauenpolizei in Preußen, in: Die Polizei. Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminalwesen mit Einschluß der Landjägerei 7 (1926), 152, FFBIZ, Rep. 500, Acc. 400, Nr. 11.1.

37 Polizeiliche Behandlung Jugendlicher, Landesarchiv Sachsen-Anhalt (LASA), C 29 Kriminaldirektion, Nr. 251, Bl. 60.

Polizeidienst.<sup>38</sup> Zuvor gab es in Magdeburg bereits eine rege Zusammenarbeit insbesondere mit dem Jugendamt, wodurch das Betätigungsfeld von Frauen in der Kriminalpolizei eruiert wurde. Die Aufgaben wurden jedoch zunächst von der Sozialfürsorgerin des Polizeipräsidioms (Frau Winckler) ausgeführt. Am 10. Februar 1926 fand unter dem Vorsitz des Polizeipräsidenten Dr. Menzel und unter Beteiligung aller Revierleiter, Bezirksfürsorgerinnen, der Sozialfürsorgerin des Polizeipräsidioms und weiteren Polizeibeamten erstmals ein „sozialpolizeilicher Abend“ statt, an dem eine Referentin des Jugendamtes einen Vortrag über „Das Jugendamt und die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden“ hielt.<sup>39</sup> Der zweite „sozialpolizeiliche Abend“ folgte einen Monat später am 19. März 1926 und das Thema des Vortrags war „Wohlfahrtspflege und Kriminalpolizei“.<sup>40</sup> Bei diesen Vortragsabenden ging es nicht nur um eine Informationsvermittlung durch die Referentin des Jugendamtes, sondern auch um gemeinsame Vereinbarungen zur Zusammenarbeit.<sup>41</sup> So sollte ab April 1926 eine Kriminalgehilfin in Magdeburg eingestellt werden.<sup>42</sup> Am 1. Juli 1926 trat Toni Paris ihren Dienst an und durchlief ihre Ausbildung im Laufe der nächsten Wochen in unterschiedlichen Dienststellen.<sup>43</sup> Zunächst war sie dem Gebiet der „Gefährdetenfürsorge“ zugeordnet und bei den Polizeifürsorgerinnen Winckler und Schröder mitbeschäftigt.<sup>44</sup> Ein Jahr später war die mittlerweile zur Kriminalsekretärin aufgestiegene Paris zunächst als „Sittenkommissarin“ und ab Mitte August als Kommissarin der neuen Dienststelle der Weiblichen Kriminalpolizei angestellt.<sup>45</sup>

In jenen anfänglichen Jahren war die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Fürsorgeeinrichtungen von einem Eruiieren von spezifischen Aufgabenbereichen und Kompetenzen geprägt, da die soziale Kontrolle über Fürsorgetätigkeiten erst zu dieser Zeit eine Verstaatlichung erfuhr. Zuvor wurde dies von den konfessionellen und privaten Organisationen übernommen und die Polizei besaß lediglich

---

38 Henne-Laufer, *Kriminalbeamte*, 1929, 363. Zu den zehn Großstädten gehören: Altona, Berlin, Breslau, Elberfeld, Essen, Frankfurt am Main, Halle, Hannover, Köln und Magdeburg. Ausbildungsschulen bestanden 1928 in Berlin und Frankfurt am Main, vgl. A.F. Schultes, *Berliner weibliche Polizei*, in: *Berliner Tageblatt*, 11.5.1928, FFBIZ, Rep. 500, Acc. 400, Nr. 11.2.

39 Aktennotiz vom 12.2.1926 und Meldung zum Amtsblatt, undatiert, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 2 und 5.

40 Aktennotiz vom 19.3.1926, Meldung zum Amtsblatt vom 22.3.1926, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 13. Der dritte sozialpolizeiliche Abend widmete sich dem Thema der Gerichtshilfe, Meldung zum Amtsblatt, undatiert, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 20.

41 Ebd.

42 Direktionsverfügung Nr. 138/26 vom 1.7.1926 vom Polizeipräsidenten, LASA, C 29, Nr. 15, nicht paginiert (n.p.).

43 Ebd.

44 Direktionsverfügung Nr. 147/26 vom 12.7.1926 vom Polizeipräsidenten, LASA, C 29, Nr. 15, n.p.

45 Aktennotiz vom 30.7.1927 zu einem Schreiben des Regierungspräsidenten über den Ausbau der „Gefährdetenfürsorge“, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 66 (RS); Protokoll einer Besprechung vom 23.8.1927 zur Durchführung des „Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten“, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 67; Aktennotiz über die Sitzung zur Überführung der „Sittenpolizei“ in die Selbstverwaltung vom 17.8.1927, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 70.

ein Monopol als staatliche Kontrollinstanz über als deviant markiertes gesellschaftliches Verhalten. Der Essener Polizeipräsident Kurt Melcher resümierte: „Nur mit Hilfe der Polizei kann die Fürsorge an die Mehrzahl der Gefährdeten heran, die Polizei hat das Material für die Fürsorge.“<sup>46</sup> Die weibliche Kriminalpolizei sei demnach ein komplementäres Gegenstück aus dem Polizeiapparat selbst zu den bereits bestehenden Personalstellen der Fürsorgeämter bei der Polizei gewesen.<sup>47</sup>

Zumeist waren es Frauen, die aus einer sozialen Fachrichtung kommend auf größeren öffentlichen Versammlungen mit Vorträgen vor einem Kreis an Fachpersonen für eine geschlechterdifferenzierte Ausrichtung der Polizei eintraten. Die Initiativen für eine weibliche Polizeiarbeit standen dabei im engen Zusammenhang mit der Frauenbewegung, die international gut vernetzt war. Als Beispiele für ein modernisiertes Polizeiwesen mit weiblichen Beamtinnen wurden die Polizeien aus England und Amerika angeführt.<sup>48</sup>

Zwei Monate vor der Einrichtung einer Dienststelle der Weiblichen Kriminalpolizei in Magdeburg hatte im Juni 1927 die *Mitteldeutsche Frauenwoche* in Magdeburg stattgefunden. Dort sprach die Kriminalkommissarin Josephine Erkens über die „Weibliche Polizei“.<sup>49</sup> Die Referentin propagierte eine weiblich ausgerichtete Polizei, indem sie auf die damaligen Geschlechternormen und -stereotype rekurrierte. So sei es Aufgabe von Frauen, sich Kindern, Jugendlichen und als deviant oder „gefährdet“ geltenden Frauen im Tätigkeitsfeld der Polizei anzunehmen, da „die Frau ein anderes psychologisches Verstehen für ihre Geschlechtsgenossen als die Männer besitze“.<sup>50</sup> Sie machte deutlich, dass Frauen schon länger in der polizeilichen Fürsorgetätigkeit gearbeitet hätten, bis 1923 jedoch nicht in den Polizeidienst traten, da „in Deutschland die Polizei immer ein Ausdruck staatlicher Souveränität gewesen [sei], und die Mentalität der deutschen Frau [...] hemmend gewirkt [habe], sich in ihren Dienst zu stellen.“<sup>51</sup>

Erkens grenzte aber das Tätigkeitsfeld der neuen weiblichen Polizei von jenem der Fürsorgerinnen, die für die Polizei arbeiteten, ab. Die Polizistin sollte in der „Gefährdetenabteilung“ arbeiten und vor allem „Verhütungsmaßnahmen vorbeugender Art“ ausüben. Die Ziele und die Arbeitspraxis hoben sich von der „Sitten-

---

46 Kurt Melcher, Von der Polizeifürsorge zur weiblichen Kriminalpolizei, in: Die Polizei. Zeitschrift für das gesamte Polizei- und Kriminalwesen mit Einschluß der Landjägerei 7 (1926), 148, FFBIZ, Rep. 500, Acc. 400, Nr. 11.1.

47 Ebd., 149.

48 Groß, Friederike Wieking, 2020, 135–139.

49 Gefangenenfürsorge – Weibliche Polizei, in: Volksstimme, 23.6.1927, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 42; Josephine Erkens über die weibliche Polizei, in: Magdeburgische Zeitung, 23.6.1927, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 46.

50 Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 42.

51 Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 46.

polizei“ ab, die sich auf die „Bekämpfung des gewerbsmäßigen Dirnenwesens“ konzentrierte und vor allem eine strafverfolgende Tätigkeit ausführte. Mit der „Gefährdetenfürsorge“ standen ihnen weiterhin keine polizeilichen, sondern vor allem präventive Maßnahmen zur Verfügung. Dazu zählte insbesondere die Zuweisung der betreffenden Kinder und Jugendlichen an die Fürsorge.<sup>52</sup> Auch der stellvertretende Polizeipräsident von Magdeburg, Oberregierungsrat von Treskow, betonte in einem Vortrag während eines „sozialpolizeilichen Abends“ im März 1927, dass „prophylaktische Aufgaben“ für den sozialen Polizeigedanken von besonderer Bedeutung seien. So gelte es nicht mehr, begangene Verfehlungen abzustrafen, sondern auch „fürsorglich vom sozialpolitischen Standpunkt aus den Jugendlichen warnend und helfend zur Seite zu stehen und ihnen somit den Weg zur menschlichen Gesellschaft wieder zu erschließen.“<sup>53</sup>

Die Entwicklung in Preußen zeigt auch, dass beim Landtag und insbesondere bei den Innenministern, denen die Polizei unterstellt war, ein entsprechendes Bewusstsein für diese reformatorischen Ideen vorhanden gewesen sein musste, um die entsprechenden Erlasse zu schaffen.<sup>54</sup> Innerhalb konservativer Kreise von Kriminalisten trafen diese Reformen nicht überall auf Zuspruch. So kritisierte ein Verband preußischer Kriminalpolizeibeamter („Schrader-Verband“) die genannten Reformen und richtete am 27. März 1926 eine Eingabe gegen diesen Landtagsbeschluss an das zuständige Ministerium.<sup>55</sup> Aus dieser Kritik gehen geschlechterspezifische und essentialisierende Klischees gegenüber Männern und Frauen in Bezug auf eine Erwerbstätigkeit und damit verbundene Domänen einher. Dem Mann sei „von Natur wegen [...] die Rolle zugewiesen [...] außerhalb des Hauses dem Erwerb nachzugehen, während die Natur der Frau in erster Linie bestimme, im Hause sich der Familienpflege und den häuslichen Aufgaben zu widmen.“<sup>56</sup> Ferner wurde kritisiert, dass „man in Preußen der Frau ein neues Betätigungsfeld einräume für das eigentlich [...] nur der Mann prädestiniert sei und obwohl man die erwerbslosen Männer noch nach Millionen zähle.“<sup>57</sup> Dieser Streit um die Rolle von Frauen bei der Polizei wurde in den zeitgenössischen Fachzeitschriften im Bereich der Polizei und des Fürsorgewesens ausgetragen.<sup>58</sup>

---

52 Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 46 und 60.

53 Die Polizei, die Jugendlichen und die Erstmaligen (Ausschnitt), Generalanzeiger, 13.3.1927, LASA, C 29, Nr. 251, Bl. 61.

54 Henne-Laufer, Kriminalbeamte, 1929, 363.

55 Wozu die männliche Kriminalpolizei nicht länger schweigen kann!, in: Preußische Polizeibeamte-Zeitung 28 (1929), 545, FFBIZ, Rep. 500, Acc. 400, Nr. 11.1.

56 Ebd.

57 Ebd.

58 Leser\*innenbrief zu Wozu die die männliche Kriminalpolizei nicht länger schweigen kann!, in: Preußische Polizeibeamte-Zeitung 28 (1929), in: Arbeiter Wohlfahrt 13 (1929), 541, FFBIZ, Rep. 500, Acc. 400, Nr. 11.1.

### 3. Neuausrichtung der Weiblichen Kriminalpolizei im Nationalsozialismus

Die Neuausrichtung der Polizei unter dem NS-Regime nutzte insbesondere die Leiterin der Dienststelle der Weiblichen Kriminalpolizei in Berlin, Friederike Wiekling, für eine Verstärkung der weiblichen Polizeiarbeit. Die sozialen Aspekte der preußischen Reformen traten damit zunehmend in den Hintergrund, wie Groß in seiner biographischen Studie zu Wiekling schildert.<sup>59</sup> Darüber hinaus vermochte sie es, durch ihre fortwährende öffentliche Fürsprache in Printmedien sowie auf Tagungen auch anfängliche Skeptiker unter der neuen nationalsozialistischen Führungselite von der Bedeutung der weiblichen Kriminalpolizei zu überzeugen. Diese sollte zunehmend für den Schutz der Kinder und Jugend in der „Volksgemeinschaft“ verantwortlich gemacht werden. Arthur Nebe beantragte als Chef des Preußischen Landeskriminalamtes 1935 schließlich eine Aufstockung der Planstellen für Wiekings Dienststelle um 50 Prozent. Darüber hinaus wurde sie beauftragt, „Reichsrichtlinien für die Weibliche Polizei“ auszuarbeiten.<sup>60</sup>

Über die Jahre schaffte sie es so nicht nur, diese Position ihrer Dienststelle innerhalb des Berliner Polizeipräsidiums zu zementieren. Mit der Zentralisierung des Polizeiapparates im Juni 1936 gelang es ihr auch, die preußische weibliche Kriminalpolizei in Berlin als Modell für das gesamte Deutsche Reich zu etablieren und mit der Radikalisierung der Polizei auch weitere Exekutivgewalten zu erlangen. Die „Reichsrichtlinien“ für die weibliche Kriminalpolizei erstellten Wiekling und ihre Verbündeten auf einer Tagung zwischen dem 20. und 25. November 1937, die von der Reichsfrauenführerin Gertrud Scholtz-Klink in der Berliner Wohlfahrtsschule Blumberg organisiert wurde. Wiekling war bereits seit 1935 in engem Kontakt mit dem Hauptamt der NS-Frauenschaft, welches nunmehr zu einem wichtigen Sprachrohr für ihre Anliegen wurde.<sup>61</sup> Ab März 1942 gehörte Friederike Wiekling selbst dem Stab der Reichsfrauenführung an.<sup>62</sup> Der Chef des RKPA, Arthur Nebe, kam zur Unterzeichnung dieser Richtlinien zur Tagung und verlas den Erlass vom 24. November 1937, in dem Heinrich Himmler als Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei die Neuordnung der Dienststellen der Weiblichen Kriminalpolizei auf Reichsebene verfügte.<sup>63</sup> Dies bedeutete „die Grundlage für einen planmäßigen Aufbau und eine ein-

---

59 Groß, Friederike Wiekling, 2020, 266.

60 Ebd., 278–279.

61 Vgl. Denkschrift der Kriminal-Inspektion Weibliche Polizei in Berlin zum 10-jährigen Bestehen vom 24.4.1937, FFBIZ, Rep 500, Acc 400, Nr. 10.3.

62 Vorschlag zur Ernennung durch den Reichsminister des Inneren vom 31.3.1943, in: Personalakte Friederike Wiekling für Ermittlungen zum RSHA-Prozess ab 1963, Landesarchiv Berlin (LAB), B Rep. 057–01, Nr. 3267.

63 Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren vom 24.11.1937, Sonderabdruck Nr. 82 aus dem Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Minis-

heitliche Ausrichtung“ der weiblichen Polizeiarbeit innerhalb der Kriminalpolizei.<sup>64</sup> Bis dahin herrschte ein recht „uneinheitliches Bild“ vor, und Frauen im Polizeipararat in Ländern außerhalb Preußens waren unzureichend ausgebildet.<sup>65</sup> Anderorts wurden mit dem Machtwechsel zur nationalsozialistischen Diktatur Beamt\*innen gänzlich aus ihren Ämtern gedrängt, weil sie dem neuen politischen System oppositionell gegenüber standen, wie z. B. Josephine Erkens in Hamburg.<sup>66</sup>

Die Ausführungsanweisungen zu diesem Erlass vom Mai 1938 gaben den Rahmen zur praktischen Durchführung der Neuordnung vor.<sup>67</sup> Darin wurde die Notwendigkeit einer geschlechterdifferenzierten Ausrichtung kriminalpolizeilicher Arbeit im Nationalsozialismus durch Rekurs auf stereotype Geschlechterrollen begründet.<sup>68</sup> Neu war an dieser Stelle die Einbettung der WKP in den „rassenideologischen“ Rahmen. Dies zeigte sich auch im Arbeitsalltag und in der kriminalpolizeilichen Praxis. Das RKPA in Berlin wies nachgeordnete Dienststellen an, ab Januar 1939 eine Kartei und Statistik zu führen – aufgeteilt in drei Kategorien, nach „rassen- und erbbiologischen“ Kriterien unterschieden: Jugendliche mit schweren oder häufigen Straftaten (gelbe Reiter), „Judenkinder“ (violette Reiter) und „Zigeunerkinder“ (schwarze Reiter).<sup>69</sup> In der Denkschrift zum zehnjährigen Jubiläum der Dienststelle von 1937 hieß es bereits, dass die Anweisung des RKPA lautete: „Das bei der Kriminalpolizei über Kinder und Jugendliche entstehende Aktenmaterial kann für spätere Persönlichkeitsbeurteilungen und kriminalbiologische Zwecke von erheblichem Wert sein.“<sup>70</sup>

Mit ihrem Fokus auf die Kriminalprävention sahen Beamtinnen Anknüpfungspunkte zur neuen nationalsozialistischen Interpretation der „vorbeugenden

---

teriums des Inneren 1937, Nr. 48, Bundesarchiv (BArch), R 2/12136a, Bl. 11. Ein Digitalisat dieser Akte ist unter entsprechender Signatur auf Invenio abrufbar; Groß, Friederike Wieking, 2020, 284–285.

64 Reichskriminalpolizeiamt, Jahrbuch des Reichskriminalpolizeiamtes für das Jahr 1938, Berlin 1939, 37.

65 Ebd.

66 Ursula Nienhaus, Nicht für eine Führungsposition geeignet: Josephine Erkens und die Anfänge weiblicher Polizei in Deutschland 1923–1933, Münster 1999, 64–91.

67 Ausführungsanweisungen vom 19.5.1938 zum Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren vom 24.11.1937 betreffend Neuordnung der Weiblichen Kriminalpolizei, BArch, R 2/12136a, Bl.12–22 (RS).

68 Ebd., Bl. 14.

69 Patrick Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeption und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996, 273; Wildt, Generation, 2002, 313; Anordnung des RKPA über die „Jugendlichen Kartei und Statistik der Sonderdienststellen der weiblichen Kriminalpolizei“ vom 13.12.1938, Tgb. Nr. RKPA. 1600/8.38 I.D., FFBIZ, Rep 500, Acc 400, Nr. 10.3.

70 Denkschrift der Kriminal-Inspektion Weibliche Polizei in Berlin zum 10-jährigen Bestehen vom 24.4.1937, FFBIZ, Rep 500, Acc 400, Nr. 10.3; Groß, Friederike Wieking, 2020, 295.

Verbrechensbekämpfung“<sup>71</sup> die seit 1933 immer mehr institutionalisiert wurde. Mit seinem Grunderlass über „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937 schuf Reichsinnenminister Wilhelm Frick schließlich eine reichsweit einheitliche Regelung für die Verhängung der „polizeilichen Vorbeugungshaft“ gegen unter anderem „Berufsverbrecher“, „Arbeitsscheue“, „Asoziale“, „Zigeuner“ und andere „Gemeinschaftsfremde“.<sup>72</sup> In den Ausführungsanweisungen zur Neuordnung der WKP vom 19. Mai 1938 wurde auf diesen Erlass Bezug genommen. Es wurde dabei unterstrichen, dass „die Kriminalpolizei in immer stärkerem Maße *vorbeugende*, d. h. verbrechensverhütende Aufgaben zu erfüllen hat“.<sup>73</sup> Dabei solle auch das Augenmerk auf Kinder, Jugendliche und Minderjährige gelegt werden, „um sie vor Kriminalität, Abgleiten in die Prostitution und anderen Schäden zu bewahren, die sich aus Veranlagung, Schwierigkeiten im Entwicklungsalter und Umwelteinflüssen ergeben.“<sup>74</sup> Zur Durchführung präventiver Tätigkeit wurde vor allem auf die Zusammenarbeit mit Fürsorgestellen wie dem Jugendamt zur Einleitung einer Fürsorgeerziehung hingewiesen. Darüber hinaus gehörte der Überwachungsdienst durch planmäßige Streifen zu den Haupttätigkeiten der präventiven Arbeit durch die WKP.<sup>75</sup> Streifen gehörten bereits zum Aufgabenbereich der „Gefährdeten-Polizei“ und bedeuteten schutzpolizeiliche Maßnahmen der weiblichen Kriminalpolizei im Außendienst.<sup>76</sup> Die gesetzlichen Grundlagen des Außendienstes der WKP definierten für bestimmte Personenkreise wie unter anderem Fürsorgezöglinge, bettelnde Kinder, „Zigeunkinder“, Ausländer oder „Geisteskranke“ Sonderbestimmungen.<sup>77</sup> Ebenso betonten die Verfasser des Jahrbuchs des RKPA für das Jahr 1938 die Bedeutung der WKP auf dem Feld der „Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“. Die Erfahrungen bzw. „biologischen Erkenntnisse“ hätten gelehrt, dass eine „vorbeugende kriminalpolizeiliche Tätigkeit bereits in der Kindheit oder im jugendlichen Alter eines Menschen“ anfangen müsse, wofür v. a. die WKP verantwortlich gemacht wurde.<sup>78</sup>

Patrick Wagner hält in seinem Standardwerk zur Kriminalpolizei in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus fest, dass es vor allem diese „Wendung zu weit ausgreifender Vorbeugungspolitik“ war, welche die Fortexistenz der weibli-

---

71 Blum, „Frauliche Sonderaufgaben“, 2013, 79.

72 RKPA-Runderlass „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“, Pol. S-Kr.3 Nr. 1582/37-2098, 14.12.1937, BArch, R 187/399, n.p.

73 Ausführungsanweisungen des RKPA zum Runderlass zur Neuordnung der Weiblichen Kriminalpolizei, 19.5.1938, BArch, R 2/12136a, Bl. 19 (Herv. i. O.).

74 Ebd.

75 Ebd., Bl. 19–21.

76 Denkschrift der Kriminal-Inspektion Weibliche Polizei in Berlin zum 10-jährigen Bestehen vom 24.4.1937, 29, FFBIZ, Rep 500, Acc 400, Nr. 10.3.

77 Die gesetzlichen Grundlagen des Außendienstes der Weiblichen Kriminalpolizei, FFBIZ, Rep 500, Acc 400, Nr. 10.3. Lediglich das Inhaltsverzeichnis ist überliefert.

78 Reichskriminalpolizeiamt, Jahrbuch des Reichskriminalpolizeiamtes für das Jahr 1938, Berlin 1939, 3.

chen Kriminalpolizei im Nationalsozialismus sicherte. Die Intervention der Reichsleitung der NS-Frauenschaft allein hätte das patriarchale Frauenbild einflussreicher NS-Funktionäre nicht grundlegend ändern können.<sup>79</sup> Auch Ursula Nienhaus betont, dass Frauen bei der Umsetzung der NS-Rassenpolitik eine wichtige Rolle einnahmen, sie dies aber „zugleich immer noch in teilweiser Abhängigkeit von der Politik höherrangiger Männer [taten], zu deren aktiven Komplizinnen sie sich machten.“<sup>80</sup>

Dabei ist jedoch zu betonen, dass „Vorbeugung“ im Nationalsozialismus eine spezifische und neue semantische Bedeutung hatte und mit Verfolgungsmaßnahmen wie KZ-Einweisungen einherging. Wagner macht weiter deutlich, dass es führende männliche Kriminalisten der Berliner Kriminalpolizei waren, die nicht nur für eine Ausrichtung nach dem preußischen Vorbild, sondern auch für eine Durchsetzung „rassenbiologischer“ Grundhaltungen verantwortlich gemacht werden können. So könne insbesondere der stellvertretende Leiter der Berliner Kripo und Chef des preußischen Landeskriminalamtes, Erich Liebermann von Sonnenberg, als Ideengeber für die später reichsweit umgesetzte „polizeiliche Vorbeugungshaft“ in Konzentrationslagern angesehen werden.<sup>81</sup> Weiter forciert wurden „kriminalbiologische“ Paradigmen in der Praxis des WKP-Referats im RKPA durch die Gründung des Kriminalbiologischen Instituts im Dezember 1941, welches ebenfalls von Dr. Robert Ritter geleitet wurde.<sup>82</sup> Auch in dieser Einrichtung konnten Medizinerinnen wie Eva Justin und Sophie Erhardt beruflich von dieser zunehmend „rassenbiologisch“ begründeten „Vorbeugungspolitik“ der Kriminalpolizei profitieren.

#### 4. Täterinnen der WKP bei der Verfolgung von Sinti\*ze und Rom\*nja

Die Beteiligung von Beamtinnen der WKP an der Verfolgung von minderjährigen Sinti\*ze und Rom\*nja in Magdeburg findet sich an verschiedenen Stellen, wenn den Betroffenen deviantes oder kriminelles Verhalten zugeschrieben wurde.<sup>83</sup> Auch bei Verstößen gegen den „Festsetzungserlass“, der Sinti\*ze und Rom\*nja das Nicht-Verlassen ihres Wohnortes auferlegte, wurden Beamtinnen der Weiblichen Kriminalpolizei eingeschaltet, wenn es sich um Minderjährige handelte.<sup>84</sup> Die beiden Schwes-

---

79 Wagner, Volksgemeinschaft, 1996, 272.

80 Ursula Nienhaus, Himmlers willige Komplizinnen – Weibliche Polizei im Nationalsozialismus 1937 bis 1945, in: Michael Grüttner/Rüdiger Hachtmann/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), Geschichte und Emanzipation. Festschrift für Reinhard Rürup, Frankfurt am Main 1999, 517–539, 517.

81 Wagner, Volksgemeinschaft, 1996, 198–203.

82 Ebd., 274.

83 Kriminalpolizeiliche Personalakten, LASA, C 29, Anh. II, Nr. 463 und 462.

84 Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes – Tgb. Nr. RKPA. 149/1939 -g- vom 17.10.1939 betr. Zigeunererfassung, Institut für Zeitgeschichte, Dc. 17.02, Bl. 156–156R; Karola Fings, Gutachten

tern Maria und Katharina M. wurden am 27. Februar 1943 von der Bahnhofspolizei in Magdeburg aufgegriffen. Laut „Festsetzungserlass“ durften sie ihren Aufenthaltsort in Halle nicht verlassen. Der Fall wurde von der mittlerweile zur Kriminalkommissarin und Leiterin der Dienststelle aufgestiegenen Toni Paris und der Kriminalsekretärin Elisabeth Ladage behandelt. Die Arbeitsteilung zeigt sich in den Eintragungen des Gefangenenbuchs des Polizeigefängnisses: Der Polizeiwachtmeister Pelka wurde als einliefernder Beamte vermerkt und Kriminalsekretärin Ladage als befördernde Beamtin.<sup>85</sup> Am 1. März 1943 wurden fast alle in Magdeburg und Umgebung lebenden Sinti\*ze und Rom\*nja von der dortigen Kriminalpolizeistelle in das „Zigeunerfamilienlager“ in Auschwitz-Birkenau deportiert. Die beiden genannten jugendlichen Schwestern wurden von der Deportation aus Magdeburg ausgenommen, da sie in den Verantwortungsbereich der Kriminalpolizeistelle Halle gehörten und diese das weitere Vorgehen veranlassen musste. So wurden sie von einer Beamtin der WKP aus Halle am 2. März 1943 mittels Einzeltransports aus Magdeburg abgeholt.<sup>86</sup>

Es ist anzunehmen, dass sich die Beamtinnen der WKP in Magdeburg und andernorts ebenfalls an der Umsetzung der Deportationsmaßnahmen beteiligten.<sup>87</sup> Die Abnahme und listenmäßige Erfassung von persönlichen Wertgegenständen der Deportierten durch weibliche Kripobeamtinnen ist auch für die Deportation von Sinti\*ze und Rom\*nja belegt.<sup>88</sup>

Von der Deportation nach Auschwitz-Birkenau am 1. März 1943 war eine Roma-Familie aus Magdeburg ausgenommen, da sie kurz zuvor ihre kroatische Staatsbürgerschaft nachweisen konnte.<sup>89</sup> Der Junge der Familie wurde am 23. Februar 1943 von

---

zum Schnellbrief des Reichssicherheitshauptamtes – Tgb. Nr. RKPA. 149/1939 -g- vom 17.10.1939 betr. „Zigeunererfassung“ („Festsetzungserlass“), Köln 2018, 2f., <https://zentralrat.sintiundroma.de/entschaedigung-fuer-sinti-und-roma-2020/> (3.6.2021).

85 Gefangenenbuch des Polizeigefängnisses des Polizeipräsidiiums Magdeburg für das Jahr 1943, LASA, C 29 Anhang III, Nr. 18, unpaginiert, Lfd.-Nr. 4761–4762.

86 Einlieferungsanzeige in das Polizeigefängnis Magdeburg, gez. Beamter der Schutzpolizei vom 3. Polizei-Revier Kosh und Kriminalsekretärin Ladage, vom 27.2.1943, Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Anh. II, Nr. 570, Bl. 1–2.

87 Nienhaus, Komplizinnen, 1999, 521–522. Die Zeitzeugin wurde im August 1943 mit dem Auftrag eine WKP Dienststelle in Riga aufzubauen, in das besetzte Gebiet abkommandiert. Beim Abtransport der Häftlinge des Lagers Salaspils wurde sie ebenfalls mit der Durchsuchung weiblicher Personen („Zigeuner, flüchtige Russen [und] [...] Juden beiderlei Geschlechts“) nach Briefen und Waffen beauftragt, die auf eine Verbindung zu Partisan\*innen verwiesen.

88 Vernehmung von Else Pohl, 4.4.1966, LAB, B 057–01, Nr. 449, Bl. 170–171.

89 An dieser Stelle schützte eine kroatische Staatsbürgerschaft vor Verfolgungsmaßnahmen, während das Ustaša-Regime ebenfalls Verfolgungen von Roma „rassisch“ begründete und im Lager Jasenovac mindestens 16.000 Rom\*nja ums Leben kamen. Vgl. Alexander Korb, Ustaša Mass Violence against Gypsies in Croatia, 1941–1942, in: Anton Weiss-Wendt, The Nazi Genocide of the Roma. Reassessment and Commemoration, New York/Oxford 2013, 72–96; Ljiljana Radonić, Europäisierung der Erinnerung an das kroatische Konzentrationslager (KZ) Jasenovac. Wie europäisch sind post-sozialistische Gedenkmuseen?, in: Themenportal Europäische Geschichte, 2021, [www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-114829](http://www.europa.clio-online.de/essay/id/fdae-114829) (16.8.2022).

einem Wachtmeister der Schutzpolizei festgenommen, als er sich im Haus der Deutschen Arbeit für eine Nacht hatte einschließen lassen, um dort unerlaubt zu nächtigen. Die Vernehmung des Jungen führte Kriminalsekretärin Elisabeth Ladage am Tag der Festnahme durch.<sup>90</sup> Aus den Aktenvermerken geht außerdem hervor, dass die Beamtinnen der WKP sich bei Kollegen anderer Dienststellen über die Familie informierten.<sup>91</sup> Die WKP in Magdeburg meldete diesen Fall zunächst am 2. April 1943 an das städtische Fürsorge- und Jugendamt und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV). Am 7. April wandte sich ersteres dann direkt an das RKPA und meldete, dass der Junge in Gefahr sei, zu verwaarloosen. In diesem Schreiben an das RKPA verwies das Amt auf einen Bericht der Kreisamtsleitung der NSV vom 5. April an das Fürsorge- und Jugendamt. Diese Behörde zweifelte an den Erziehungsmethoden der Eltern. Das Fortlaufen sei auf die schlechte Behandlung zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der „vorherrschenden sozialen und sittlichen Missstände“ hielt die NSV-Kreisleitung die Unterbringung in einem geschlossenen Heim für unbedingt erforderlich.<sup>92</sup> Das städtische Jugend- und Fürsorgeamt entgegnete im Schreiben an das RKPA jedoch, dass eine „Unterbringung des Kindes in einem Heim mit deutschen Kindern zusammen“ nicht erfolgen könne und schlug die Unterbringung im „Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“ vor.<sup>93</sup> Am 28. April bestätigte die Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität (gezeichnet von Kriminalrätin Wieking und beglaubigt von Kriminalsekretärin Lübke) auf Grundlage des Berichts des Fürsorge- und Jugendamts eine Einweisung in dieses Lager, wohin er am 16. Juli 1943 mittels Sammeltransports gebracht wurde.<sup>94</sup>

Zwischen dem 14. Juli 1942 und dem 5. Januar 1945 wurden insgesamt 20 Einweisungen von der Magdeburger Kriminalpolizeistelle in sogenannte „Jugend-schutzlager“ vorgenommen.<sup>95</sup> Sieben männliche Jugendliche im Alter von 18 bis 20

---

90 Erläuterung des genauen Tatbestandes mit Niederschrift der Vernehmung des Peter L. in der Einlieferungsanzeige in das Polizeigefängnis, gez. Kriminalsekretärin Ladage, vom 23.3.1942, Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Anh. II, Nr. 524, Bl. 9.

91 Ebd., Bl. 9 (RS).

92 Schreiben des Fürsorge- und Jugendamtes der Stadt Magdeburg an das Reichskriminalpolizeiamt vom 7.4.1943 über die „Gefährdung des Kindes kroatischer Staatsangehörigkeit“, Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Anh. II, Nr. 524, Bl. 13.

93 Ebd.

94 Antrag auf „Einweisung eines jugendlichen polnischen Volkstums in das Polen-Jugendverwahrlager Litzmannstadt“, vom 16.6.1943, Tgb. Nr. K.-Vorb. 2317/43; Einlieferungsanzeige in das Polizeigefängnis, gez. Kriminalsekretärin Ladage, vom 16.6.1943, Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Anh. II, Nr. 524, Bl. 18–20.

95 Diese Lager stellten spezielle Lagerformen für als „deviant“ markierte und verfolgte Kinder und Jugendliche dar und ähnelten den Konzentrationslagern. Einweisungen erfolgten durch die Kriminalpolizei und Gestapo, wobei die Haftdauer unbefristet war. Auch Zwangsarbeit und Willkür des Lagerpersonals bestimmten den Lageralltag. Vgl. Wolfgang Ayaß, Jugendschutzlager, in: Wolfgang Benz et al. (Hg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 2007, 589–590.

Jahren wurden in das Lager in Moringen transportiert.<sup>96</sup> Einer von ihnen, Walter K., wurde zweimal dort eingewiesen – einmal am 6. November 1942 und ein weiteres Mal am 20. September 1943.<sup>97</sup> Elf weibliche Jugendliche und Mädchen im Alter von elf bis 20 Jahren wurden in das „Jugendschutzlager“ Uckermack bei Ravensbrück überstellt.<sup>98</sup> Zwei Kinder im Alter von 13 Jahren wurden im Juni und September 1943 in das „Polen-Jugendverwahrlager“ Litzmannstadt eingewiesen.<sup>99</sup> Besonders auffällig an dieser quantitativen Verteilung ist, dass vor allem im letzten Jahr des Krieges ab Mai 1944 nur noch junge Frauen im Alter von 18 bis 20 Jahren in das „Jugendschutzlager“ kamen. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die jungen Männer gegen Kriegsende vermehrt im Militäreinsatz oder paramilitärisch organisiert waren.

Die Arbeitsteiligkeit innerhalb des Polizeiapparates zeigt sich außerdem bei der Verfolgung von jugendlichen Sinti\*ze und Rom\*nja in Abgrenzung zur Einweisung von drei Kindern aus dem katholischen Marienheim in Schönebeck in das „Zigeunerfamilienlager“ in Auschwitz-Birkenau am 22. Oktober 1943.<sup>100</sup> Himmlers „Auschwitz-Erlass“ vom 16. Dezember 1942 ordnete unter Abschnitt IV an, dass Familien möglichst geschlossen nach Auschwitz-Birkenau deportiert werden sollten. Soweit Kinder in Fürsorgeerziehung untergebracht waren, sollte vor den Deportationen eine Vereinigung mit den Eltern erfolgen.<sup>101</sup> Ebenso wie in der St. Josefspflege in Mulfingen, von wo am 9. Mai 1944 33 bis 39 Sinti-Kinder<sup>102</sup> – mithilfe einer Kriminalbeamtin aus Esslingen als Transportbegleiterin – ins Lager Auschwitz-Birkenau transportiert wurden,<sup>103</sup> geschah diese Familienzusammenführung nicht vor den Deportationen vom 1. März 1943 im Bereich der Kriminalpolizeistelle Magdeburg. Auch im Bereich der Kriminalpolizeistelle Köln ermittelten die Beamt\*innen erst nach den Deportationen vom März 1943 Kinder und Jugend-

---

96 Gefangenenbücher des Polizeigefängnisses, LASA, C 29 Anh. III, Nr. 17, Listennummer 826, 3495, 3669 und C 29 Anh. III, Nr. 19, Listennummer 1011, 2598, 2980, 3548.

97 Gefangenenbücher des Polizeigefängnisses, LASA, C 29 Anh. III, Nr. 17, Listennummer 3495 und C 29 Anh. III, Nr. 19, Listennummer 2598.

98 Gefangenenbücher des Polizeigefängnisses, LASA, C 29 Anh. III, Nr. 17, Listennummer 2273, 3052 und C 29 Anh. III, Nr. 19, Listennummer 710, 758, 1357, 1637, 4123 und C 29 Anh. III, Nr. 20, Listennummer 664, 807, 1185, 3454.

99 Gefangenenbuch des Polizeigefängnisses, LASA, C 29 Anh. III, Nr. 19, Listennummer 1006, 2459.

100 Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Anh. II, Nr. 580, Bl. 19, 22.

101 Ebd., Bl. 4; Durchführungsbestimmungen im Schnellbrief des RSHA, Berlin, 29.1.1943, Landesarchiv Baden-Württemberg, Generallandesarchiv Karlsruhe, 364, Zugang 1975-3 II Nr. 24, Bl. 55–62.

102 Siehe die Diskussion zu den Zahlen bei Laura Hankeln, Staatliche Dimensionen des Antiziganismus. (Dis-)Kontinuitäten im baden-württembergischen Behördenapparat. Vom Beginn der Nachkriegszeit bis in die frühen 1970er-Jahre, unveröffentlichte Dissertation, Universität Heidelberg 2022, 263–266.

103 Johannes Meister, Schicksale der „ZigeunerKinder“ aus der St. Josefspflege in Mulfingen, in: Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts 4/2 (1987), 14–51; Hankeln, Staatliche Dimensionen, 2022, 253.

liche in Heimen und Pflegefamilien. 1943 und 1944 wurden mindestens acht Kinder nachträglich transportiert.<sup>104</sup> Die Kriminalpolizeistelle Magdeburg wurde auf diese Kinder erst aufmerksam, nachdem die Abteilung Waisenfürsorge im Jugendamt der Stadt sie im Juli 1943 dort meldete. Da die Kinder noch nicht erkennungsdienstlich erfasst worden waren, nahm diese Aufgabe der Erkennungsdienst zusammen mit der Kriminalabteilung der Ortspolizeibehörde in Schönebeck im September 1943 vor. Dieses Material wurde vom Leiter der Kriminalpolizeistelle Magdeburg, Kriminalrat Schulz-Lenhardt, am 9. September 1943 über die übergeordnete Kriminalpolizeistelle Halle an die „Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens“ zur weiteren Veranlassung gesandt. Der „augenblickliche Zustand“, dass diese Kinder mit „Deutschblütigen gemeinsam in einem Waisenhaus untergebracht zusammenleben“, müsse abgestellt werden.<sup>105</sup> Die Reichszentrale ordnete daraufhin die Einweisung nach Auschwitz-Birkenau an. Die Kinder wurden zwischen Juli und Oktober übergangsweise im Kinderheim belassen, da das „Zigeunerfamilienlager“ aus sanitären und seuchenhygienischen Maßnahmen zunächst gesperrt blieb. An diesen Vorgängen beteiligt waren die „Sachbearbeiter für Zigeunerfragen“ sowie die Vorbeugungsdienststelle und der Meldedienst.<sup>106</sup> Die Beamtinnen der WKP traten bei den Einweisungen aktenkundig nicht in Erscheinung, wobei eine Rolle als Transportbegleitung wie im Falle der Kinder aus Mulfingen nicht auszuschließen ist.

Diese Fallbeispiele verweisen auf die Initiativen der städtischen Fürsorgeeinrichtungen bei den Lager-Einweisungen. Auf die Bedeutung dieser Einrichtungen verweist auch die Leiterin der WKP-Dienststelle und Reichszentrale zur Bekämpfung der Jugendkriminalität Friederike Wieking in ihrem 1958 erschienenen Übersichtswerk zur Geschichte der Weiblichen Kriminalpolizei. In dem Werk, das im Großen und Ganzen von einem selbstentlastenden Duktus gekennzeichnet ist, wurde der WKP zur Verschleierung der eigenen Verantwortlichkeit eine untergeordnete Rolle bei NS-Verbrechen zugewiesen. Wieking schrieb, dass die Einweisungsverfahren häufig von Erziehungsbehörden eingeleitet worden seien und dabei so häufig vorkamen, dass die Aufnahme mehrfach aufgrund von Platzmangel für eine bestimmte Zeit aufgehhalten werden musste.<sup>107</sup> Sie betonte: „Insbesondere nahmen die Fürsorgeerziehungs-Behörden die Gelegenheit wahr, ihre Anstalten von den schwierigsten Zöglingen zu entlasten.“<sup>108</sup>

---

104 Fings/Sparing, *Rassismus*, 2005, 309f.

105 Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Anh. II, Nr. 579, Bl. 19 (v.).

106 Ebd., Bl. 3.

107 Friederike Wieking, *Die Entwicklung der weiblichen Kriminalpolizei in Deutschland: von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Lübeck 1958, 73.

108 Ebd.

## 5. Bekämpfung von „Unzucht“ und „Notzucht“ – die Rolle der WKP und des Sittendezernats bei der Verfolgung von „Prostituierten“ und Sexualdelikten

Sintize und Romnja waren von sich verschränkenden Verfolgungskategorien betroffen, wie sich beispielsweise bei dem Erlass gegen „wahrsagende Zigeunerinnen“ zeigte, der die KZ-Einweisungen nach Ravensbrück im November 1939 anordnete.<sup>109</sup> Wie sich Geschlechternormen mit rassistischem Denken verschränkten, zeigt sich darüber hinaus besonders deutlich an der Meldung und Bearbeitung von Sexualdelikten innerhalb des „Netzwerkes von Täter\*innenkollektiven“. Diese Fälle wurden vor allem vom Dezernat der „Sittenpolizei“ bearbeitet, dem die Beamtinnen der Weiblichen Kriminalpolizei assistierten.

Ein Fall betrifft die Bearbeitung des sexuellen Missbrauchs einer Minderjährigen im kommunalen Zwangslager für Sinti\*ze und Rom\*nja. Am 5. November 1936 wurde Friedrich L. festgenommen und dem Polizeigefängnis zugeführt. Er habe sich gemäß § 177 des Strafgesetzbuchs (sexueller Missbrauch/„Notzucht“) schuldig gemacht.<sup>110</sup> Der Beschuldigte wurde zunächst von einem Kriminalassistenten des Sittendezernats vernommen. Als der Beschuldigte jedoch die Tat vehement bestritt, erfolgte eine Gegenüberstellung mit der Minderjährigen, der neben dem Kriminalassistenten Henning auch Kriminalkommissarin Toni Paris beiwohnte.<sup>111</sup> Als Ergebnis wurde festgehalten, dass der Tatvorwurf nicht gerechtfertigt sei, da das Mädchen die Tat provoziert und sich darauf eingelassen habe.<sup>112</sup> Damit erfolgte in der Polizeiarbeit eine Schuldumkehr: das potenzielle Opfer wurde für die Tat verantwortlich gemacht.

Im Juli 1938 wurde die Sintiza Henriette B. von einem Polizeioberwachtmeister Fieth der Schutzpolizei des 10. Polizeireviers festgenommen. Der Tatvorwurf lautete „Aufforderung zur Unzucht und Verdacht der Geschlechtskrankheit“.<sup>113</sup> In der Einlieferungsanzeige in das Polizeigefängnis vermerkte der Polizeioberwachtmeister, dass die Beschuldigte dem Zeugen am 29. Juli gegen 14:45 Uhr in der Adalbertstraße Geschlechtsverkehr angeboten habe. Bei der Beschuldigten bestehe Verdacht auf Geschlechtskrankheiten und da sie „nach Zigeunerart umherzieht“, sei sie vorläufig in Gewahrsam zu nehmen.<sup>114</sup>

---

109 Fings/Sparing, *Rassismus*, 2005, 105f.

110 Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Anh. II, Nr. 171, Bl. 7.

111 Ebd., Bl. 8–13.

112 Ebd., Bl. 14, 33.

113 Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Anh. II, Nr. 162, Bl. 50–51.

114 Ebd., Bl. 51.

Der Fall wurde anschließend erneut vom Sittendezernat bearbeitet, welches zunächst das städtische Gesundheitsamt kontaktierte. Dies ließ sie bereits am 1. August wegen „Verdachts auf Geschlechtskrankheiten und wegen Ungeziefer“ der Hautklinik überstellen. In den vorherigen Vernehmungen der Beschuldigten sowie der Zeug\*innen vom 30. Juli verschränken sich Formen der Stereotypisierung und Diskriminierung. Die Beschuldigte wurde durch den Kriminalassistenten Rätzel aus dem Sittendezernat vernommen.<sup>115</sup> Im Vernehmungsprotokoll von Henriette B. schreibt die Kriminalbezirkssekretärin Elisabeth Boldt ihr das Geständnis zu, dass sie den Zeugen belästigt und ihn zum Geschlechtsverkehr aufgefordert habe. Darüber hinaus ist die Vernehmung der Zeugin Gertrud Drosihn überliefert, aus der hervorgeht, dass eben diese die Sintiza denunziert und bei der Polizei gemeldet hatte.<sup>116</sup> Sie habe einen Mann auf einer Bank gegenüber der Schule sitzen gesehen. Auch in der Personenbeschreibung dieses Mannes finden sich diskriminierende Stereotypisierungen. Er habe ein „verkrüppeltes Bein und einen verkrüppelten Arm“ und die Denunziantin nahm an, er sei aus den Pfeifferschen Anstalten, einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung in Magdeburg-Cracau. Die Beschuldigte sei dabei gewesen, sich auf diesen Mann zu setzen, was ebenfalls von einer Pflegerin und zwei kleineren Kindern beobachtet worden sei. Die Denunziantin gab in ihrer Vernehmung außerdem das Gespräch zwischen ihr und einer Erzieherin wider, in dem letztere gesagt habe: „Es ist doch ein Skandal, daß die sich am hellichten Tage so unsittlich benehmen.“<sup>117</sup> Daraufhin habe Gertrud Drosihn entgegnet, sie wolle „das noch der Polizei melden, denn die Zigeunerin habe sie schon öfters auf dem Damm gesehen, und sie wäre ihr so unheimlich vorgekommen.“<sup>118</sup> Am 2. August schloss Kriminalassistent Rätzel den Fall mit dem Aktenvermerk, dass der Mann aus den Pfeifferschen Anstalten nicht gehört werden könne, da dieser „schwachsinnig“ sei.<sup>119</sup>

Zur Denunziation bei der Kriminalpolizei liegen im Vergleich zur Denunziationsforschung zur Gestapo noch kaum systematische Untersuchungen für die Zeit des Nationalsozialismus vor. Reuband betont, dass die Reaktion staatlicher Kontrollinstanzen auf Denunziationen stets davon abhing, inwiefern diese ein besonderes Interesse hatten, bestimmte Gruppen zu erfassen und zu kontrollieren.<sup>120</sup> Das Interesse der Kriminalpolizei und der städtischen Gesundheits- sowie Pflege- und Fürsorgeeinrichtungen an diesen beiden, im obigen Fall genannten Personengruppen

---

115 Ebd., Bl. 52–53.

116 Ebd., Bl. 54.

117 Ebd.

118 Ebd.

119 Ebd., Bl. 55.

120 Karl-Heinz Reuband, Denunziation im Dritten Reich. Die Bedeutung von Systemunterstützung und Gelegenheitsstrukturen, in: *Historical Research/Historische Sozialforschung* 26/2/3 (2001), 219–234, 221–225.

war besonders hoch. Darüber hinaus fand das als abweichend gewertete Verhalten im öffentlichen Stadtraum statt, wodurch die Denunziantinnen den beiden Beschuldigten eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung unterstellen konnten – insbesondere, weil sie sich in unmittelbarer Nähe einer Schule aufhielten. Bernward Dörner wies in seinem Überblick über die Defizite in der Denunziationsforschung darauf hin, dass sich auch geschlechterspezifische Rollenklischees in der Aufarbeitung von Denunziationen zeigen. So wurde lange überbetont, dass insbesondere Frauen zu Klatsch und Denunziation neigten.<sup>121</sup> Weitere Forschungen müssten jedoch anschließen, das Wechselverhältnis von staatlicher Unterdrückung und Denunziation bei der Kriminalpolizei und insbesondere bei der Verfolgung von Sinti\*ze und Rom\*nja systematisch und flächendeckend zu untersuchen.

Sowohl Henriette B. als auch das minderjährige Mädchen wurden im März 1943 nach Auschwitz-Birkenau deportiert. Letztere wurde von Quedlinburg über Magdeburg in das Vernichtungslager transportiert und starb dort nachweislich etwa ein Jahr später am 2. April 1944.<sup>122</sup> Auch wenn diese beiden Fälle vor allem durch das Sittendezernat in Verbindung mit den Beamtinnen der WKP bearbeitet wurden, spiegeln sich hier geschlechterspezifische Stereotype wider. Dabei wurde ein zugeschriebenes deviantes Sexualverhalten zur Grundlage kriminalpolizeilicher Verfolgungsmaßnahmen von jungen Frauen, was durchaus allgemeinen Haltungen innerhalb des Verfolgungsapparats entsprach. So hatte die Leiterin des Mädchenkonzentrationslagers Uckermark, Kriminalrätin Lotte Toberentz, im Mitteilungsblatt des RKPA im Januar 1945 behauptet, dass die „Ursache und Art des Entgleisens [der kriminellen und asozialen Mädchen] [...] immer wieder entscheidend bedingt durch Triebhaftigkeit“ sei, welche, „in Verbindung mit Hemmungslosigkeit und Minderbegabung zur sexuellen Verwahrlosung“ führe und die Frauen zerstöre.<sup>123</sup>

Darüber hinaus bestätigten die Haltungen der Magdeburger Kriminalbeamt\*innen das geschlechterspezifische Stereotyp über ein abweichendes oder überschwängliches Sexualverhalten von Sintize und Romnja, welches sich im Bild der „exotischen Verführerin“ bereits über Jahrhunderte im visuellen sowie literarischen Diskurs manifestiert hatte.<sup>124</sup>

---

121 Bernward Dörner, NS-Herrschaft und Denunziation. Anmerkungen zu Defiziten in der Denunziationsforschung, in: *Historical Research/Historische Sozialforschung* 26/2/3 (2001), 55–69.

122 Kriminalpolizeiliche Personalakte, LASA, C 29, Anh. II, Nr. 481.

123 Zitiert nach Nienhaus, *Komplizinnen*, 1999, 530.

124 Frank Reuter, *Der Bann des Fremden. Die fotografische Konstruktion des Zigeuners*, Göttingen 2014, 105–110; Klaus-Michael Bogdal, *Europa erfindet die Zigeuner. Eine Geschichte von Faszination und Verachtung*, Berlin 2014, 87–104.

## 6. Fazit

Die Kriminalpolizei und deren Verfolgung von Sinti\*ze und Rom\*nja war arbeits-  
teilig organisiert. Beamtinnen der WKP waren vor allem dann beteiligt, wenn es  
sich um Kinder und Jugendliche handelte, weil diese Gruppe im Fokus der weib-  
lichen Polizeiarbeit stand. Im organisatorisch geregelten Aufgabenfeld innerhalb  
der Kriminalpolizei existierten zumeist klar abgesteckte Verantwortungsbereiche,  
die sich aus den Spezialisierungen der Kriminalist\*innen ergaben und sich schon  
in der Weimarer Republik institutionell herausgebildet hatten. Spezifisch für diese  
Dienststelle war die enge Zusammenarbeit mit den städtischen Fürsorgeeinrichtun-  
gen und dem Jugendamt. So konnte die WKP mit diesen Einrichtungen zusammen  
die Überstellung in Fürsorgeheime veranlassen.

Während die Beamtinnen in der Weimarer Republik im Zuge der sozialen  
Reformierung und Modernisierung der Polizei sowie der internationalen Frauen-  
bewegung für ihre Position kämpften, konnten sie diese während der NS-Diktatur  
festigen – sofern sie sich dem übergeordneten ideologischen Rahmen und der sich  
daraus ableitenden Arbeitspraktiken anpassten. Mit den „Jugendschutzlagern“ ver-  
fügte die WKP darüber hinaus ab 1940 über eigene Lager des Ausschlusses, die Kon-  
zentrationslagern glichen. Das Spektrum der Beteiligung von weiblichen Kriminal-  
beamtinnen an den arbeitsteilig ausgerichteten Verfolgungsmaßnahmen war durch-  
aus vielschichtig. Dieser Aufsatz hat jedoch zeigen können, dass sie keine „Schreib-  
tischtäterinnen“ waren, die lediglich Akten und Register führten, sondern dass sie  
für Polizeihaft und KZ-Einweisungen verantwortlich waren. Sie waren damit Teil  
eines verbrecherischen Netzwerks von Täter\*innen-Kollektiven und führten darin  
eine spezifische arbeitsteilige Funktion aus. Gerade dieser Arbeitskontext hätte den  
Kriminalbeamtinnen Handlungsspielräume eingeräumt, sich nicht an Verfolgungs-  
maßnahmen zu beteiligen und sich durch das eigene Ermessen für Verfolgte einzu-  
setzen. Ein solches Verhalten ist in den Magdeburger Überlieferungen jedoch nicht  
aktenkundig.

Derzeit liegen noch keine regionalhistorischen Forschungen für Magdeburg  
vor, die die Rolle der weiblichen Polizeiarbeit systematisch untersuchen und nach  
ihrer Rolle bei NS-Verbrechen fragen. Gerade die umfangreich überlieferten Gefan-  
genenbücher sowie die kriminalpolizeilichen Personalakten bieten eine gute Aus-  
gangslage für diese Fragestellungen.